

Anhang II: EU-Rechtsvergleich

Zusammenfassend können in der Schweiz folgende Themen kategorisiert werden, die den Zwecken für einen Rechtsvergleich mit der EU dienen können:

- Konstruktionsdaten von alten Ersatzteilen im Internet frei zur Verfügung stellen
- Mindestnutzungsdauer
- Deklaration Lebensdauer und Leistung auf transparente und verständliche Weise
- Reparierbarkeit berücksichtigen im Designprozess
- Kennzeichnen auf Verpackungen
- Erweiterung Garantiezeit und Gewährleistung für Geräte und Produkte auf fünf Jahre

Als Vergleich mit der **EU bzw. mit den umliegenden Ländern** ergibt sich dabei folgende Zusammenstellung mit Fokus auf den Elektronik-/EDV-Bereich (wobei zu beachten ist, dass es sich um eine **dynamische** Materie handelt):

Forderungen/Vor- stösse	Übertitel	Regelung EU	Umsetzungen in umliegenden Ländern	Weitere Inputs/Private Initiativen	
Gesetzliche Bestimmungen					
Thema Gewährleistu	ng	- Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesignrichtlinie) (ohne detaillierte Anforderungen an einzelne Produktgruppen) - Durchführungsverordnungen zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG zu einzelnen Produktgruppen → Link Bspw.: - Verordnung (EU) 2019/2021 (ab 1.3.2021 als Ersatz für Verordnung (EG) Nr. 642/2009) und Verordnung (EU) 2021/341 für Monitore/Fernseher/Displays mit Ausschlussbereich gemäss Art. 1 und 2 der VO (bspw. elektronische Displays bis max. 100 cm2) - Verordnung (EU) 2013/617 und Leitfaden für Computer und Computerserver - Verordnung (EU) 2019/424/EU und Verordnung (EU) 2021/341/EU für Server und Datenspeicherprodukte	D: EVPG AUT: Ökodesign- Verordnung 2007 VO der EU bedürfen keiner Umsetzung in Landesrecht. Sie sind unmittelbar anwendbar.		
Erweiterung der vorgeschriebenen Garantiezeit und Gewährleistung für Geräte und Produkte auf fünf Jahre Gewährleistung soll nicht mehr durch	Gewährleistung	- 2 Jahresfrist für Geltendmachung (Art. 5 Abs. 1 <u>Richtlinie</u> 1999/44/EG) (Beschränkt auf den B2C-Bereich)	- Österreich: innert 2 Jahre Gewährleistungsf rist für gerichtliche Geltendmachun g: § 933 ABGB - Deutschland: innert 2 Jahre nach Übergabe der Sache (Art., 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB)		



AGB umgangen	1	<u> </u>	- Frankreich: innert	
oder ganz			2 Jahren nach	
wegbedungen			Entdeckung des	
werden können.			Mangels (<u>art.</u> 1 <u>648 CC</u>)	
Thema Reparierbark	eit			<u> </u>
Reparierbarkeit im Designprozess,	Reparierbarkeit	- Verbindungs-, Befestigungs- oder Versiegelungstechniken	F: Seit dem 1. Januar 2021 erhalten	- Reduzierter Mehrwertsteuersatz für
indem		dürfen nicht verhindern, dass versch. Komponenten (wie	Verbraucher*innen	Reparaturdienstleistun gen
Verschleissteile leicht zugänglich		Batterien, Akkumulatoren) mit	beim Kauf eines Elektro-oder	- Möglichkeit von
sind.		allgemein verfügbaren Werkzeugen entfernt werden	Elektronikgerätes	ehrenamtlichen Repair-Cafes <u>Link</u>
		können (Für elektronische	über ein Reparatur-	- Reparaturbonus in
		Displays seit 1. März 2021:	Index Auskunft	<u>Niederösterreich</u>
Reparaturfähigkeit		Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II D.1.)	darüber, wie einfach	(50%/Fr. 100) - Produkte demontiert
auf Verpackung kennzeichnen		- Hersteller muss sicherstellen,	das Produkt sich reparieren lässt (Art. 16	werden können, ohne
kennzeichnen		dass ausgewählte Ersatzteile mit	du loi n° 2020-105 du	sie dabei zu
		allgemein verfügbaren Werkzeugen und ohne	10 février 2020	beschädigen, und dass entsprechende
		dauerhafte Beschädigung am	relative à la lutte	professionelle
		Gerät ausgewechselt werden können (Für elektronische	contre le gaspillage et	Reparaturdienstleistun gen oder
		Displays: <u>Verordnung (EU)</u>	à l'économie circulaire)	Reparaturanleitungen
		2019/2021 Anhang II D. 5. a) 3.)	Circulaire)	
		- Verfahren für Bestellung und Reparaturanleitungen auf		
		Website veröffentlichen (Für		
		elektronische Displays <u>Verordnung (EU) 2019/2021</u>		
		Anhang II D. 5. a) 4. und 5.)		
		- Pflicht zur Bereitstellung von		
		Demontage Informationen für ausgewählte Komponenten		
		(Bspw. Batterien) auf einer		
		Website veröffentlichen (Für		
		elektronische Displays <u>Verordnung (EU) 2019/2021</u>		
		Anhang II D. 1) \rightarrow Bis mind. 15		
		Jahre nach Inverkehrbringen des letzten Exemplars einer		
		Produktfamilie.		
		- Verbindungs-, Befestigungs-		
		oder Versiegelungstechniken dürfen die Demontage		
		bestimmter, gegebenenfalls		
		vorhandenen Bauteile (bspw.		
		Netzteil, Gehäuse, Batterien, etc.) zu Zwecken der Reparatur oder		
		Wiederverwendung nicht		
		verhindern (Für Sever und Datenspeicherprodukte		
		Verordnung (EU)2019/424		
		Anhang II 1.2.1)		
Thema Ersatzteile				
Nicht mehr	Verfügbarkeit	- Spätestens nach 2 Jahren nach		
verfügbare	von Ersatzteilen	Inverkehrbringen des ersten		
Ersatzteile sollen unter	ab wann	Modells (<u>VO 2019/2021 Anhang</u> <u>II D. 5. B</u>)		
entsprechender	Verfügbarkeit	- Versch. definierte Ersatzteile		
Lizenz im Internet	von Ersatzteilen	mind. 7 Jahre nach		
frei zugänglich sein.	bis wann	Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells (mind.		



Gewährleisten von	T	Fernbedienung)(Verordnung		
Verfügbarkeit von Ersatzteilen		(EU) 2019/2021 Anhang II, D. 5. 2.)	a)	
während fünf oder	Höchstlieferfrist			
zehn Jahren (je		- 15 Arbeitstage nach Bestellungseingang für		
nach	von Ersatzteilen	Ersatzteile für elektronische		
Gerätekategorie)		Displays (Verordnung (EU)		
Ociatekategorie)		2019/2021 Anhang II 5. c) 1.)		
	Gebühren für	- Für den Zugang zu Reparatur-		
		und Wartungsinformationen od	ar	
	Ersatzteile	die Bereitstellung von	21	
		Aktualisierungen dürfen die		
		Hersteller, Importeure oder		
		Bevollmächtigte angemessene		
		und verhältnismäßige Gebühre	n	
		verlangen. Angemessen ist		
		Gebühr, wenn sie nicht		
		abschreckend ist. (Verordnung		
		(EU) 2019/2021 Anhang II D. 5.	2)	
		3)	7	
		- Beispiel : kann eine Gebühr		
		abschreckend sein, wenn die		
		Neuanschaffung des Produktes		
		günstiger ist, als die Gebühr für		
		das Ersatzteil.		
Thema Obsoleszenz				
Vorgehen gegen	Updates und	- Während mind. 8 Jahre (nach ir		
geplante	Firmware	Verkehr bringen des letzten		
Obsoleszenz		Gerätes) (Für elektronische		
		Displays <u>Verordnung (EU)</u>		
		2019/2021 Anhang 2, E. 51. a); Fi		
		Computer und Computerserver		
		Verordnung (EU) 2019/424		
		Anhang II 1.2.3)		
		- Keine Verschlechterung des		
		Energieverbrauchs des Produkt	•	
		und alle anderen angegebenen		
		Parameter nach Update ¹ . (Für		
		elektronische Displays Art. 6		
		Verordnung (EU) 2019/2021) - kostenlos oder zu fairen,		
		i - kostenios oder zu fairen.		
		transparenten und		
		transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten		
		transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays		
		transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021		
		transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a.; Für Computer		
		transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a.; Für Computer und Computerserver Verordnur		
Thema Umsetzung D	Durchführungsmassna	transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a.; Für Computer und Computerserver <u>Verordnur</u> (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.3)		
Thema Umsetzung D		transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a.; Für Computer und Computerserver Verordnur (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.3)		
Thema Umsetzung D	Schwelle für eine	transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a.; Für Computer und Computerserver Verordnur (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.3) hmen Verkaufs- und Handelsvolumen		
Thema Umsetzung D	Schwelle für eine Durchführungsm	transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a.; Für Computer und Computerserver Verordnur (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.3) hmen Verkaufs- und Handelsvolumen eines Produktes ist erheblich,	g	
Thema Umsetzung D	Schwelle für eine	transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a.; Für Computer und Computerserver Verordnur (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.3) hmen Verkaufs- und Handelsvolumen eines Produktes ist erheblich, Richtwert: 200'000 Stück im E	g	
Thema Umsetzung D	Schwelle für eine Durchführungsm	transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a.; Für Computer und Computerserver Verordnur (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.3) hmen - Verkaufs- und Handelsvolumen eines Produktes ist erheblich, Richtwert: 200'000 Stück im E Binnenmarkt (Art 15 Abs. 2 lit. a	g	
Thema Umsetzung D	Schwelle für eine Durchführungsm assnahme	transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a.; Für Computer und Computerserver Verordnur (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.3) hmen - Verkaufs- und Handelsvolumen eines Produktes ist erheblich, Richtwert: 200'000 Stück im E Binnenmarkt (Art 15 Abs. 2 lit. a Richtlinie 2009/125/EG)	g U	Entwicklung und
Thema Umsetzung C	Schwelle für eine Durchführungsm	transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a.; Für Computer und Computerserver Verordnur (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.3) hmen - Verkaufs- und Handelsvolumen eines Produktes ist erheblich, Richtwert: 200'000 Stück im E Binnenmarkt (Art 15 Abs. 2 lit. a Richtlinie 2009/125/EG) - Durchführungsmassnahme	U D: Möglichkeit von	Entwicklung und
Thema Umsetzung C	Schwelle für eine Durchführungsm assnahme	transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a.; Für Computer und Computerserver Verordnur (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.3) hmen - Verkaufs- und Handelsvolumen eines Produktes ist erheblich, Richtwert: 200'000 Stück im E Binnenmarkt (Art 15 Abs. 2 lit. a Richtlinie 2009/125/EG) - Durchführungsmassnahme Mit erheblichem Potential ohne	U D: Möglichkeit von Handlungsempfehlun	Anwendung von
Thema Umsetzung D	Schwelle für eine Durchführungsm assnahme	transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a.; Für Computer und Computerserver Verordnur (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.3) hmen - Verkaufs- und Handelsvolumen eines Produktes ist erheblich, Richtwert: 200'000 Stück im E Binnenmarkt (Art 15 Abs. 2 lit. a Richtlinie 2009/125/EG) - Durchführungsmassnahme Mit erheblichem Potential ohne übermässig hohe Kosten (Art. 15	D: Möglichkeit von Handlungsempfehlun gen auf privater Basis	Anwendung von Bewertungsgrundlagen für
Thema Umsetzung D	Schwelle für eine Durchführungsm assnahme	transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a.; Für Computer und Computerserver Verordnur (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.3) hmen - Verkaufs- und Handelsvolumen eines Produktes ist erheblich, Richtwert: 200'000 Stück im E Binnenmarkt (Art 15 Abs. 2 lit. a Richtlinie 2009/125/EG) - Durchführungsmassnahme Mit erheblichem Potential ohne übermässig hohe Kosten (Art. 15 Abs. 2 lit. c RL 2009/125)	D: Möglichkeit von Handlungsempfehlun gen auf privater Basis über	Anwendung von Bewertungsgrundlagen für ressourceneffiziente
Thema Umsetzung D	Schwelle für eine Durchführungsm assnahme	transparenten und nichtdiskriminierenden Kosten (Für elektronische Displays Verordnung (EU) 2019/2021 Anhang II, E. 1. a.; Für Computer und Computerserver Verordnur (EU) 2019/424 Anhang II 1.2.3) hmen - Verkaufs- und Handelsvolumen eines Produktes ist erheblich, Richtwert: 200'000 Stück im E Binnenmarkt (Art 15 Abs. 2 lit. a Richtlinie 2009/125/EG) - Durchführungsmassnahme Mit erheblichem Potential ohne übermässig hohe Kosten (Art. 15	D: Möglichkeit von Handlungsempfehlun gen auf privater Basis über	Anwendung von Bewertungsgrundlagen für

¹ Nach einer Software- oder Firmware-Aktualisierung dürfen sich der Energieverbrauch des Produkts und alle anderen angegebenen Parameter, die nach der ursprünglich für die Konformitätserklärung verwendeten Prüfnorm gemessen werden, nicht verschlechtern, außer wenn der Endnutzer vor der Aktualisierung seine ausdrückliche Zustimmung gibt.



	Selbstregulierungsmassnahme um zwingende Bestimmungen zu vermeiden (Art. 15 Abs. 3 lit. b Richtlinie 2009/125/EG) Selbstverpflichtungen der Industrie als Alternative zu Durchführungsmassnahmen (Anhang VIII, RL 2009/125)		
Sanktionen		Regeln Mitgliedstaaten (Art. 20 Richtlinie 2009/125/EG)	